

Ich habe meine Geschichte nicht gewählt

SALZBURGER
MENSCHENRECHTSBERICHT
2025

SOZIALE RECHTE

▶ **ARTIKEL 34, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: SOZIALE SICHERHEIT UND SOZIALE UNTERSTÜTZUNG**

1. Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
2. Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
3. Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

▶ **ARTIKEL 35, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: GESUNDHEITSSCHUTZ**

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

▶ **ARTIKEL 10, EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE IN DER STADT: SCHUTZ DES PRIVAT- UND FAMILIENLEBENS**

2. Die Familie genießt vom Zeitpunkt ihrer Gründung an und ohne Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten Schutz der Stadtverwaltung und Hilfestellung, insbesondere in Wohnungsfragen. Die einkommensschwächsten Familien erhalten zu diesem Zweck finanzielle Unterstützung; ihnen stehen Einrichtungen und Dienstleistungen für Kinder und ältere Menschen zur Verfügung.

▶ **ARTIKEL 16, EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE IN DER STADT: RECHT AUF WOHNUNG**

1. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht auf einen menschenwürdigen, sicheren und gesunden Wohnraum.

REFORMPLAN FÜRS PFLEGESETZ WENIG AMBITIONIERT

Die Salzburger Sozialpolitik ist der Bevölkerung seit Jahren im Wort und kündigte wiederholt eine Reform des Salzburger Pflegegesetzes an. Im Advent 2024 war es dann endlich so weit und ein Begutachtungsentwurf wurde vorgelegt. Die Änderung blieb im Bereich einiger kosmetischen Anpassungen und legislatischer Präzisierung – die bestehende Struktur ließ man unangetastet.

Umfassende Stellungnahmen

Die Begutachtungsphase ist bereits abgeschlossen und es wurden viele kritische Stellungnahmen zum vorliegenden Entwurf eingebracht. Besonders in Hinblick auf die stationären Senior-inneneinrichtungen gab es viele kritische Rückmeldungen, die sich auch in der Berichterstattung der Medien widerspiegeln. Der zuständige Soziallandesrat Powny (FPÖ) kündigte an, dass die Stellungnahmen genau geprüft werden und man Änderungen in den Entwurf einarbeiten werde – „sollte ein Mehrwert bestehen“, so Powny.

Allgemeine Kriterien versprechen individuelle Verbesserung

Schon bisher regelte das Pflegegesetz Leistungen der Hauskrankenpflege, der Haushaltshilfe, der Tageszentren, aber auch der Senior-innenwohnhäuser und Senior-innenpflegeeinrichtungen. Mit der Erweiterung der „allgemeinen Kriterien“ für die Leistungserbringung wird im Gesetzesentwurf eine inhaltliche Verbesserung angestrebt. Oder eigentlich nur angekündigt, denn konkrete Umsetzungsschritte bleibt der Gesetzesentwurf auch hier schuldig. Art und Umfang der Leistungserbringung, beispielsweise bei der Pflege im Seniorinnenheim oder in der Haushaltshilfe, sollen so erfolgen, dass die Bedürfnisse der Kund-innen und deren Vorlieben und Gewohnheiten berücksichtigt werden. Auch der Zeitpunkt der Leistungserbringung ist nach dem Wunsch der Kund-innen zu gestalten. Diese neuen Kriterien würden also tatsächlich Selbstbestimmung deutlich unterstützen – und schon jetzt ist das Personal meist sehr bemüht, um den Bedürfnissen der Bewohner-innen, bzw. wird im ambulanten Bereich wird von Kund-innen gesprochen, bestmöglich zu entsprechen. Aber oft sind es geringe oder fehlende Ressourcen, die hier das Problem ergeben: Beispielsweise Essen für alle Bewohner-innen am frühen Abend, auch wenn es sich manche anders wünschen, da später nur mehr ein unterbesetzter Nachtdienst verfügbar ist. Oder die Unterstützung der Haushaltshilfe wird

Die organisatorischen „Sachzwänge“ sind zwar nachvollziehbar, dass dadurch aber die Selbstbestimmung wieder unterlaufen wird, darf dennoch nicht akzeptiert werden. Damit die „allgemeinen Kriterien“ nicht zu leeren Floskeln verkommen, müssen sie mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt werden.

erst am Nachmittag benötigt, doch das ist nicht mit der Diensterteilung vereinbar. Die organisatorischen „Sachzwänge“ sind zwar nachvollziehbar, dass dadurch aber die Selbstbestimmung wieder unterlaufen wird, darf dennoch nicht akzeptiert werden. Damit die „allgemeinen Kriterien“ nicht zu leeren Floskeln verkommen, müssen sie mit entsprechenden Ressourcen hinterlegt werden. Es braucht eine ganzheitliche Planung, aber die wird im Salzburger Pflegegesetz weiterhin vermisst.

Senior-innen und Menschen mit Beeinträchtigungen als Zielgruppe

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) definiert den Kreis der Personen, deren Rechte durch diese Konvention geschützt werden, sehr weit. Grundsätzlich richtet sich die UN-BRK an alle Menschen und verwendet den menschenrechtlichen Behindertenbegriff. Die lange und noch immer vorherrschende medizinische Betrachtung bzw. Einteilung ist nicht Definitionsinstrument der Konvention. Das macht es vielleicht schwierig

riger in der Anwendung, hilft aber dabei, dass durch die UN-BRK nicht (neue) Randgruppen definiert werden. Eine Beeinträchtigung erfordert gesellschaftliche Unterstützung, damit die gleichberechtigte Teilhabe garantiert und die Person nicht durch die Gesellschaft behindert wird. Menschen mit Betreuungs- und/oder Pflegebedarf, denen keine adäquate Unterstützung zur Verfügung steht und somit eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft verwehrt wird, können sich auf die UN-BRK berufen und die Verletzung problematisieren.

Trotzdem gibt es weiterhin lange Wartelisten für eine Betreuung in einem Seniorinnenwohnhaus oder in einer Pflegeeinrichtung. Der Mangel behindert die Menschen, die das Angebot gerne nutzen würden oder sogar über Alternativen zu wenig Informationen erhalten. Denn auch wenn im Alltag einer stationären Einrichtung immer häufiger die Wünsche und Bedarfe Bedürfnisse der Bewohnerinnen berücksichtigt werden, ist die Übersiedlung ins Heim vielfach eine Notlösung und von Fremdbestimmung gekennzeichnet – sei es bei der Entscheidung, wo und mit wem ich wohne, genauso, wie bei der Gestaltung des Tagesablaufes.

Daher würde eine konsequente Umsetzung der im Entwurf des Pflegegesetzes normierten Berücksichtigung der Bedürfnisse, Vorlieben und Gewohnheiten einen großen Schritt in Richtung Selbstbestimmung in Seniorinneneinrichtungen bedeuten. Wer die Hürde der Aufnahme in ein Seniorinnenheim nicht schafft – beispielsweise zu jung, suchtkrank, vor kurzem ins Bundesland gezogen – oder die Substandardwohnung nicht gegen Heimatmosphäre eintauschen will, findet kaum Alternativen. Ambulante Dienste leisten in diesen Fällen unschätzbare Arbeit, bei umfassender Pflegebedürftigkeit findet dies aber seine Grenzen. In Salzburg leben mehrere Dutzend pflegebedürftige Menschen in Pensionszimmern oder Notwohnungen der Wohnungslosen-Einrichtungen. Doch diese herausfordernden Problemlagen bleiben weiter im Verborgenen. Daher muss nicht die Pflege in ein Gesetz gezwängt werden, sondern es bedarf endlich menschenrechtskonformer Angebote für pflegebedürftige Personen und ausreichende Ressourcen.

Autor-in: Norbert Krammer arbeitet beim Vertretungs-Netz Salzburg. Der Artikel wurde im Februar 2025 erstmals auf der Homepage des Forums Wohnungslosenhilfe veröffentlicht. Link: Reformplan wenig ambitioniert

”
Wer die Hürde der Aufnahme in ein Seniorinnenheim nicht schafft – beispielsweise zu jung, suchtkrank, vor kurzem ins Bundesland gezogen – oder die Substandardwohnung nicht gegen Heimatmosphäre eintauschen will, findet kaum Alternativen.
”

Kontakt:

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung,
Rainerstraße. 2/4, 5020 Salzburg.,
Tel.: +43 (0)662/87 77 49
Mail: norbert.krammer@vertretungsnetz.at
Web: www.vertretungsnetz.at